

RuderVereinHumboldtschule Hannover e.V.

Ricklinger Straße 95  
30449 Hannover

R V H

# SATZUNG

R V H

## **1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 03.12.2004 gegründete Verein führt den Namen „Ruderverein Humboldtschule Hannover e.V.“.
- (2) Die Kurzform des Namens „Ruderverein Humboldtschule Hannover“ ist „RVH“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Hannover.
- (4) Der Ruderbetrieb des RVH findet hauptsächlich am Schülerbootshaus der Landeshauptstadt Hannover statt.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Vereinsfarben sind blau – weiß.

## **2. Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein betreibt eine planmäßige und der Allgemeinheit dienende Pflege des Sports, insbesondere des Rudersports. Durch Ausbildung und Training sollen die Voraussetzungen für die Teilnahme an Regatten und ähnlichen Wettkämpfen ebenso geschaffen werden, wie für andere Aktivitäten, beispielsweise das Wanderrudern. Das Rudern wird durch andere Sportarten und Gemeinschaftsveranstaltungen ergänzt. Der Verein fördert die integrierte Jugendabteilung, den Schülerruderverein der Humboldtschule. Der Verein pflegt die freundschaftlichen Beziehungen untereinander und die Verbindung zur Humboldtschule in Hannover.
- (2) Als Vereinigung, die ihre Sportart überwiegend in der freien Natur ausübt, beachtet sie den Schutz der Natur und fördert die umweltgerechte Ausübung der Sportart durch ihre Mitglieder.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Alle in der Satzung erfassten Inhalte gelten – unabhängig von Ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

- (6) Der Ruderverein Humboldtschule e.V. ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen.

### **3. Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.  
Ordentliche Mitglieder nehmen am Ruderbetrieb teil, besuchen Regatten und Wanderfahrten.  
Passive Mitglieder nehmen nicht an den oben genannten sportlichen Veranstaltungen teil, sondern an den sonstigen Veranstaltungen des Vereins.  
Ehrenmitglieder können in einer Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt werden. Sie haben alle Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber nicht zu Beitragszahlungen verpflichtet.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann jede natürliche Person Mitglied des Vereins werden, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung bekennt. Für Minderjährige ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch den Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur wirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den festgesetzten Betrag bezahlt hat. Eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Bewerber das Recht zu, Einspruch zu erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der vollständige Beitrag für das laufende Geschäftsjahr muss jedoch entrichtet werden.
- (4) Bei grob unkameradschaftlichem Verhalten eines Mitglieds oder bei 2 säumigen Mahnungen und einer anschließenden Abmahnung kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein beschließen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief (Einschreiben Einwurf) bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied einmalig innerhalb eines Monats Einspruch erheben; die Mitgliederversammlung muss dann erneut entscheiden. In dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft. Sollte innerhalb der Frist kein Einspruch erhoben werden, so ist der Ausschluss gültig.
- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Ansprüche des Vereins gegen das frühere Mitglied bestehen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben.

## **4. Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr muss bis zum 30. März des betreffenden Jahres bezahlt werden.
- (3) Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
- (4) Bei nicht fristgerechter Zahlung des Beitrages ist ein Säumniszuschlag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung des RV Humboldtschule e.V. festgelegt wird.

## **5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **5.1 Rechte der Mitglieder**

Mitglieder haben:

- a) das Stimmrecht in den Mitgliedsversammlungen
- b) das Recht, die Einrichtungen des RVH und andere ihm zur Verfügung stehende Einrichtungen in Absprache mit dem Vorstand zu benutzen und
- c) an seinen Veranstaltungen teil zu nehmen.

### **5.2 Pflichten der Mitglieder**

Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten
- b) alles zu unterlassen, was gegen den Zweck des RVH verstößt
- c) den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten und diesen nach besten Kräften zu unterstützen
- d) die finanziellen Verpflichtungen nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen
- e) das Bootsmaterial vorschriftsmäßig und umsichtig zu behandeln, um Schäden auf ein Minimum zu reduzieren. Jedes Mitglied bzw. dessen Erziehungsberechtigte haften für das von ihm benutzte Bootsmaterial, auch im Falle fahrlässiger Beschädigung.

## **6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **6.1 Vorstand**

- (1) Zum Vorstand des Vereins gehören:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende
  - c) der Kassenwart
  - d) der Schriftführer
  - e) der Protektor der Schülerruderer
  - f) der Vorsitzende der Schülerruderer.

Die Vereinigung von zwei Ämtern in einer Person ist nicht möglich.

- (2) Der Vorstand, außer dem Protektor und dem Vorsitzenden der Schülerruderer, wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die Wahrnehmung der Belange des RVH im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Organisation des Sportbetriebs.
- (5) Der Vorstand kann einzelne Personen zur Bewältigung bestimmter Aufgaben kooptieren. Die Kooptation bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **6.2 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt; sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher auf schriftlichem Weg (E-Mail oder einfacher Brief) durch den Vorstand mit der Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder erfolgen. Für die öffentliche Bekanntgabe und die Durchführung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die für die Mitgliederversammlungen getroffenen Regelungen (siehe (6.2.2)).
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Kassenwartes.
  - b) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
  - c) Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - e) Festsetzung des Jahresbeitrages
  - f) Wahl der Kassenprüfer
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - i) Auflösung des Vereins.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab 16 Jahren. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung wird für die Dauer des Wahlaktes des Vorstandes durch ein von der Versammlung aus ihrem Kreis bestimmtes Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (8) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn jeder Versammlung die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen.
- (9) Soweit in dieser Satzung oder im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse stets mit relativer (die meisten der abgegebenen Stimmen) Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei geheimer Wahl das Los.
- (10) Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Vollversammlung bekannt zu geben, Antragsberechtigt sind der Vorstand oder mindestens 20% der Mitglieder.
- (11) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder werden die Beschlüsse stets mit einfacher (über die Hälfte der abgegebenen Stimmen) Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Kommt kein eindeutiges Ergebnis bei der ersten Wahl zustande, entscheidet im zweiten Wahlgang die relative (die meisten der abgegebenen Stimmen) Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei geheimer Wahl das Los. Darüber ist die Mitgliederversammlung vor dem zweiten Wahlgang in Kenntnis zu setzen.
- (12) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl der Prüfer ist zulässig. Die Prüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

- (13) Die Abstimmungen sind offen; auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.
- (14) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **7. Jugendabteilung**

- (1) Der Schülerruderverein der Humboldtschule ist die Jugendabteilung des RV Humboldtschule Hannover e.V..
- (2) Verbindliche Grundlage für die Abteilung ist die Satzung des RV Humboldtschule Hannover e.V..
- (3) Die Jugendabteilung wählt einen eigenen Vorstand, der für die Regelungen der eigenen Belange verantwortlich ist. Der erste Vorsitzende der Jugendabteilung gehört dem Vorstand des RV Humboldtschule Hannover e.V. an.
- (4) Die eigenen Belange der Jugendabteilung werden in der Vereinsordnung des Schülerrudervereins der Humboldtschule geregelt.

## **8. Vermögen**

- (5) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu.
- (6) Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.

## **9. Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich, unter der Bedingung, dass mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Erscheinen bei der Versammlung weniger Stimmberechtigte, so ist die Abstimmung 4 Wochen später noch einmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt der Stadt Hannover zuzuführen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat. Im Sinne der Satzung sollen mit dem Vermögen sportliche Zwecke an den Schulen, möglichst an der Humboldtschule Hannover gefördert werden. Für die Übertragung des Vereinsvermögens werden zwei Liquidatoren von der Mitgliederversammlung ernannt.

## **10. Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Ruderordnung zu erlassen. Die Ordnung wird mit einer 2/3 Mehrheit von den Mitgliedern des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand nach dem gleichen Verfahren weitere Ordnungen erlassen.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in Kraft.

Die Satzung wurde am 3. Dezember 2004 errichtet und wurde durch die Mitgliederversammlung vom 09. Dezember 2016 geändert. Sie ersetzt damit die Fassung vom 07. Dezember 2007.

# **VEREINSORDNUNG**

## des Schülerrudervereins Humboldtschule Hannover

---

### **1. Allgemeines**

- (1) Der Schülerruderverein der Humboldtschule Hannover ist die Jugendabteilung des RV Humboldtschule Hannover e.V..
- (2) Die Kurzform des Namens „Schülerruderverein Humboldtschule Hannover“ ist ebenfalls „RVH“. Zur Unterscheidung kann auch die Kurzform „SRVH“ verwendet werden.

### **2. Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder im Schülerruderverein Humboldtschule Hannover können Schülerinnen und Schüler der Humboldtschule sein.
- (2) Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand des Schülerrudervereins den Bedürfnissen entsprechend festgesetzt. Er bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung des Beitrages ist ein Säumniszuschlag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung des RV Humboldtschule e.V. festgelegt wird.
- (4) Schülerinnen und Schüler der 13. Jahrgangsstufe zahlen in diesem Jahr, in dem sie die Abiturprüfung ablegen, den für die Mitglieder des RV Humboldtschule e.V. festgelegten Jahresbeitrag.

### **3. Führung des Vereins**

- (1) Spätestens im Dezember findet alljährlich eine Mitgliederversammlung statt, die mindestens 14 Tage vorher durch einen Aushang in der Humboldtschule bekannt gegeben werden muss. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Schülerrudervereins der Humboldtschule.
- (2) Auf dieser Mitgliederversammlung wird der Vorstand des Schülerrudervereins der Humboldtschule gewählt. Bei den einzelnen Wahlgängen reicht eine einfache Mehrheit. Sollten zwei Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, erfolgt zwischen beiden Bewerbern eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Aufgaben der Vorstandmitglieder:

Der 1. Vorsitzende vertritt den Schülerruderverein der Humboldtschule nach außen und trägt im Einvernehmen mit dem Protektor die Hauptverantwortung in allen Vereinsangelegenheiten. Er leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen.

Der 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und gleichzeitig Schriftwart. Er schreibt das Protokoll der Mitgliederversammlungen. Weiterhin ist er für alle Veröffentlichung (z. B. auf der Homepage) verantwortlich.

Der Bootswart hat für einen einwandfreien Zustand des gesamten dem RVH gehörenden Bootsmaterial zu sorgen. Die anderen Mitglieder des RVH sollen ihn bei seiner Arbeit unterstützen.

Der Regattawart ist zuständig für die einwandfreie Durchführung von Wettkämpfen. Außerdem ist er zuständig für die Regattastatistik und die Führung und Auswertung des vereinseigenen Fahrtenbuches.

(4) Vorstandssitzungen werden auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes oder des Protektors einberufen. Es nehmen alle Mitglieder des Vorstands daran teil. Der Protektor kann ebenfalls daran teilnehmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(5) Vorstandsmitgliedern, die ihre Aufgaben nachlässig erfüllen, kann von den übrigen Vorstandsmitgliedern gemeinsam das Misstrauen ausgesprochen werden. In diesem Fall ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit 2/3 Mehrheit über die Entlassung des betreffenden Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt entscheidet. Eine eventuelle Neubesetzung wird nach dem in 3.2 beschriebenen Verfahren geregelt.

(6) Änderungen der Vereinsordnung der Jugendabteilung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Anträge auf Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Vollversammlung bekannt zu geben, antragsberechtigt alle Mitglieder und der Vorstand. Die Vorschläge zur Änderung müssen zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ausgehängt werden.

Die Vereinsordnung der Jugendabteilung tritt mit der Eintragung des Rudervereins Humboldtschule Hannover in Kraft.